

**Einkaufsbedingungen (EKB)
der
Christ Packing Systems GmbH & Co. KG
Stand 01.01.2016**

1. Geltungsbereich

- a) Diese Einkaufsbedingungen (EKB) gelten in ihrer jeweiligen Fassung für alle, auch künftigen, Einkaufsgeschäfte der Firma Christ Packing Systems GmbH & Co. KG, Ottobeuren, so dass die Geltung dieser Bedingungen nach der erstmaligen Vereinbarung bei künftigen Geschäften mit dem Lieferanten, sofern er Kaufmann ist, nicht erneut vereinbart werden muss.
- b) Wir werden bei jeder Neufassung oder Änderung dieser Bedingungen den Lieferanten schriftlich informieren und auf Wunsch ein Exemplar der geänderten oder neugefassten EKB zusenden.

2. Abwehrklausel

- a) Abweichenden allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Verkaufsbedingungen des Lieferanten wird ausdrücklich widersprochen. Sie werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie für jeden einzelnen Vertrag schriftlich durch uns bestätigt werden. Soweit wir für einen einzelnen Vertrag Abänderungen unserer EKB zustimmen, gilt dies nicht für zukünftige Verträge, selbst wenn sie den gleichen Liefergegenstand oder Lieferungsumfang betreffen.
- b) Soweit sich kollidierende AGB unseres Lieferanten und unserer EKB entsprechen, gilt das übereinstimmend Geregelterte. Darüber hinaus gelten diese Teile unserer EKB als vereinbart, denen keine kollidierende AGB Bestimmungen des Lieferanten gegenüberstehen. Andererseits werden Bestimmungen der AGB des Lieferanten nicht Vertragsbestandteil, wenn sie nicht mit dem Regelungsgehalt unserer EKB vollständig übereinstimmen.
- c) In allen Fällen, in denen nicht unsere Einkaufsbedingungen gelten, gilt das dispositive Recht.
- d) Ein Vertragsschluss scheitert nicht an einander widersprechenden Bedingungen.
- e) Jede Bestimmung dieser EKB ist für sich allein gültig.

3. Schriftformklausel

- a) Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind verbindlich. Mündliche Vereinbarungen bzw. Zusätze bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
- b) Änderungen der in der schriftlichen Bestellung enthaltenen Preise und Bedingungen sind nur dann für uns rechtsverbindlich, wenn und soweit sie von uns schriftlich bestätigt wurde, es sei denn, die Vereinbarung wird unsererseits durch einen kraft Gesetzes oder ausdrücklicher Erklärung vertretungsberechtigten Mitarbeiter oder Beauftragten getroffen.
- c) Allein diese unsere Mitarbeiter, deren Vertretungsmacht im Handelsregister eingetragen ist, oder deren Vertretungsmacht dem Lieferanten gegenüber schriftlich durch einen wie oben beschrieben Vertretungsberechtigten angezeigt worden ist, sind berechtigt, rechtlich bindende Erklärungen für uns abzugeben.

d) Wir widersprechen ausdrücklich in jedem Fall dem Auftreten anderer Personen als zur Abgabe von für uns bindenden Erklärungen berechtigt. Ein Dulden eines solchen Auftretens durch uns liegt in keinem Falle vor. Für eine Bindung ist in einem solchen Fall stets eine schriftliche Bestätigung durch uns erforderlich. Sollte bei einem Vertragsverhältnis eine Verfahrensweise oder eine Abwicklung, die unseren EKB widerspricht, tatsächlich vorgenommen werden, so kann sich unser Vertragspartner für die Zukunft nicht auf diese Verfahrensweise oder Abwicklung berufen, sofern diese nicht verbindlich durch eine unter lit. c) berechnigte Person als für die Zukunft verbindlich bestätigt worden ist. Dies gilt insbesondere für Änderungen des Vertragsinhaltes zur Vermeidung von Leistungsstörungen.

4. Bestellungen

a) Jede durch uns erfolgte Bestellung ist spätestens nach 10 Tagen ab Datum der Bestellung durch den Lieferanten schriftlich unter Angabe unserer Bestellnummer zu bestätigen.

b) Diese Frist gilt als Frist im Sinne des § 148 BGB, so dass ohne erneute schriftliche Bestätigung durch uns bei einer verspätet bei uns eingehenden Annahme ein Vertrag nicht zustande kommt. Wir sind nicht verpflichtet, verspätet bei uns eingehenden Annahmeschreiben gesondert zu widersprechen.

c) Ebenso kommt kein Vertrag ohne erneute schriftliche Bestätigung durch uns zustande, wenn die Annahme, erfolgt sie nun fristgemäß oder nicht, in irgend einem Punkte von dem Inhalt unserer Bestellung abweicht. Eine gesonderte Ablehnung in diesem Falle durch uns, auch in laufender Geschäftsbeziehung, ist nicht notwendig.

d) Wir behalten uns die Möglichkeit vor, bis zum Eingang einer Annahme durch den Lieferanten unsere Bestellung jederzeit zu widerrufen.

e) Wir sind berechnigt, einer abgeändert bei uns eingehenden Annahmeerklärung innerhalb von drei Arbeitstagen zu widersprechen. Ein Widerspruch ist jedoch dann nicht notwendig, wenn die Abänderung auch für den Lieferanten erkennbar nicht genehmigungsfähig ist. Dies gilt insbesondere für von uns angegebene Liefertermine. Beschaffenheitsangaben in den Katalogen, Werbezuschriften oder sonstigen Werbematerialien unserer Lieferanten gelten zumindest als Sollbeschaffenheit des Kaufgegenstandes oder des Verkauftrages im Sinne von §§ 434, 633 BGB. Zu Produkten, die EU-Richtlinien unterliegen, sind bei Bedarf neben der EU-Konformitätserklärung / EU-Herstellererklärung, die Technische Dokumentation (Betriebsanleitung, Ersatzteilliste usw.) als Print-Dokumentation und Online-Dokumentation in den EU-Landessprachen seitens des Lieferanten zur Verfügung zu stellen.

f) Der Lieferant erklärt die Einhaltung, Sicherstellung und Überwachung der Vorschriften des Mindestlohngesetzes (MiLoG). Weiter verpflichtet sich der Lieferant uns von Ansprüchen und Forderungen, welche aus Verstößen gegen das MiLoG durch ihn, durch von ihm eingesetzte Subunternehmer, Verleihbetriebe und deren Nachunternehmer resultieren, einschließlich der hierdurch entstehenden Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten, freizustellen.

5. Preise

- a) Die Preise sind Festpreise und gelten frei unserem Werk bzw. der jeweils genannten Versandanschrift inklusive aller Nebenkosten, wie Mehrwertsteuer, Zölle, Verpackungskosten und Versicherungen. Die Transportversicherung erfolgt ausschließlich über die Firma Christ.
- b) Eine Erhöhung der Preise ist nur nach schriftlicher gesonderter Vereinbarung möglich. Auch bei laufenden Lieferbeziehungen ist eine einseitige Erhöhung der einmal vereinbarten Preise ausgeschlossen, selbst wenn unser Lieferant sich ein Preisänderungsrecht vorbehalten haben sollte.
- c) Soweit der Lieferant zwischen Vertragsabschluss und Lieferung bzw. Rechnungsstellung – das jeweils spätere Ereignis ist entscheidend – seine Listenpreise allgemein senkt, reduziert sich automatisch auch der vereinbarte Preis entsprechend.
- d) Wir widersprechen jeder Vorausvergütungsverpflichtung unsererseits.
- e) Soweit in unserer Bestellung keine Preise enthalten waren, ist diese unverbindlich, bis eine schriftliche Einigung über den Preis erzielt wurde.

6. Gefahrtragung

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht erst mit der Übergabe der Sache in unserem Werk bzw. bei der vereinbarten Versandanschrift auf uns über. Auf die Anlieferzeiten nach Nr. 9 b sowie die Folgen der Anlieferung außerhalb dieser Zeit wird verwiesen. Dies gilt auch dann, wenn die Kaufsache auf unseren Wunsch an eine dritte Anschrift, soweit diese nicht den Erfüllungsort darstellt, vom Lieferanten versandt wurde oder wenn ausnahmsweise die Transportkosten von uns getragen werden, soweit nur der Transport auch hier vom Lieferanten veranlasst wird.

7. Teillieferungen

Eine Teillieferung ist nicht zulässig. Annahmen von Teillieferungen auch in laufender Geschäftsbeziehung binden uns nicht für die Zukunft.

8. Fertigung durch Dritte

Ohne Genehmigung durch uns ist die Erfüllung der Vertragspflichten des Lieferanten durch Dritte, auch wenn es sich um mit dem Lieferanten verbundene Unternehmen handelt, nicht zulässig. Eine auch in laufenden Vertragsverhältnissen erfolgte abweichende Akzeptanz bindet uns nur, wenn sie durch eine in Nr.: 3 lit. c berechnigte Person auch für die Zukunft bindend bestätigt wurde. Nr. 3 lit. d gilt entsprechend.

9. Lieferzeit

- a) Die bestellte Ware muss an den vorgeschriebenen Lieferterminen bei der angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Lieferungen außerhalb der normalen oder unserer darüber hinausreichenden üblichen Geschäftszeiten bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung. Aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift resultierenden Schäden sowie das Risiko des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung in der Zeit bis zum Beginn der nächsten Anlieferungsperiode gehen allein zu Lasten des Lieferers. Dieser hat den von ihm – gleich ob zu seiner oder unserer Vergütungsgefahr – beauftragten Spediteur die Anlieferungszeiten schriftlich aufzugeben, um Schadensersatzansprüche sowohl des Versenders als auch des

Empfängers ausreichend zu sichern. Diese Termine müssen als Fixtermine mit spätestem Ende von Montag bis Donnerstag 15.00 Uhr und am Freitag bis 12.00 Uhr vereinbart werden. Der beauftragte Spediteur ist im Zweifel zu verpflichten, bei Ankünften außerhalb der unter lit. b. aufgeführten Zeiten ohne Berechnung von Standgeld bis zur Abnahme der Ware zu warten. Anders lautende Vereinbarungen zwischen Lieferant und Spediteur gehen selbst dann, wenn Christ die Vergütungsgefahr trägt, nicht zu Lasten von Christ.

b) Anlieferzeiten sind:

Montag – Donnerstag 7.00 – 12.00/13.00 – 15.00 Uhr.

Freitag 7.00 bis 12.00 Uhr .

Eine vorzeitige Lieferung ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch uns zulässig.

c) Falls der vereinbarte Liefertermin, gleich aus welchem Grund, nicht eingehalten werden kann, sind wir unverzüglich, spätestens 3 Arbeitstage vor dem Termin davon, schriftlich oder per Telefax zu unterrichten, ohne dass unsere Rechte wegen einer Lieferungsverzögerung davon berührt werden. Wir sind berechtigt, den Schaden, der uns wegen der schuldhaft nicht unverzüglichen Information über die Verzögerung entsteht, von dem Lieferanten vertraglich ersetzt zu verlangen.

d) Wird ein beschleunigter Transport zur Einhaltung des Liefertermins notwendig, gehen die Mehrkosten dafür allein zu Lasten des Lieferanten. Befindet sich der Lieferant im Verzug, so können wir nach Setzen einer Nachfrist von 5 Arbeitstagen zur Nacherfüllung unter Ablehnungsdrohung den Lieferanten auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung in Anspruch nehmen.

e) Dies gilt auch für den Fall des Teilverzuges des Lieferanten selbst dann, wenn wir eine nicht vereinbarte Teillieferung angenommen haben. Nach unserer Wahl können wir in jedem Fall des Teilverzuges die vorgehend beschriebenen Rechte auf den noch nicht erfüllten Restvertrag oder den Gesamtvertrag erstrecken.

f) Ein Rücktrittsrecht bzw. die anderen Rechte bei Verzug des Schuldners stehen uns auch schon vor Verzugseintritt zu, wenn auf Grund entsprechender Mitteilungen des Lieferanten feststeht, dass der Liefertermin um mehr als 5 Arbeitstage überschritten wird.

10. Lieferung

a) Die Ware ist uns, soweit nichts anderes vereinbart ist, einschließlich Verpackung und ohne Nebenkosten frei unserem Werk bzw. der von uns angegebenen Lieferanschrift anzuliefern. Soweit nichts anderes vereinbart ist, lautet die Anlieferanschrift: Christ Packing Systems GmbH & Co. KG, Johannes-Gutenberg-Straße 12, 87724 Ottobeuren.

b) Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware sachgerecht und darüber hinaus so zu verpacken, dass sie die tatsächlich gewählte Transportart ohne Schäden irgend einer Art übersteht. Ein schuldhafter Verstoß gegen diese Verpflichtung berechtigt uns zum Schadenersatz, ohne dass für die Geltendmachung des Schadens etwaige verkürzte Fristen bezüglich Mängeln der Ware die Rügefristen etc. gelten.

c) Bei von uns ausnahmsweise genehmigter Preisstellung ab Werk des Lieferers sind die Sendungen zu den jeweils niedrigsten Kosten zu befördern, sofern nicht von uns eine besondere Beförderungsart vorgeschrieben ist. Mehrkosten für eine beschleunigte



Beförderung, die nicht ausdrücklich von uns auf eigene Kosten gefordert wurde, hat der Lieferer zu tragen.

d) Die Versicherung der Ware gegen Transportschäden erfolgt durch uns auf eigene Rechnung. Eine darüber hinaus durch den Lieferanten abgeschlossene Versicherung geht nicht zu unseren Lasten.

11. Rechnungsstellung

Rechnungen sind uns sofort bei Lieferung in einfacher Ausfertigung zuzusenden. Sie haben die Bestellzeichen, Nummern und Sachnummern zu enthalten. Sie müssen den Tag der Lieferung oder Leistung enthalten. Falsch ausgestellte Rechnungen werden von uns zurück gesandt. Sie gelten als nicht gestellt.

12. Zahlungen

a) Zahlungen erfolgen innerhalb von 14 Tagen nach vollständigem Eingang der Ware sowie nach Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung unter Abzug von 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen netto, wenn nicht der Verkäufer günstigere Konditionen eingeräumt hat.

b) Nachnahmesendungen werden nicht angenommen.

c) Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt. Sie gelten nicht als Genehmigung der Ware oder Anerkennung einer ordnungsgemäßen Lieferung. Dies gilt insbesondere für Zahlungen zur Erhaltung von Skonti.

d) Ein Verzug mit unserer Zahlungsverpflichtung tritt erst dann ein, wenn wir schriftlich gemahnt wurden und die 30-tägige Zahlungsfrist abgelaufen ist.

13. Mängelrüge

a) Die Frist der Rüge offener Mängel i.S.v. § 377 HGB beläuft sich auf 2 Wochen nach Ablieferung der Ware bei uns, es sei denn, die nach § 377 HGB geregelte Frist zur unverzüglichen Rüge ist länger. In diesem Fall gilt die gesetzliche Frist.

b) Treten später Mängel auf, die bei der Anlieferungsuntersuchung nicht erkennbar waren (verdeckte Mängel), so beläuft sich die Frist zur Rüge dieser Mängel auf ebenfalls 2 Wochen nach Erkennen der Mängel, es sei denn, die nach § 377 HGB geregelte Frist zur unverzüglichen Rüge ist länger. In diesem Fall gilt die gesetzliche Frist.

c) Soweit versteckte Mängel erst bei unserem Abnehmer entdeckt werden, läuft die Frist gegenüber dem Lieferanten erst dann, wenn uns Mitteilung über den konkreten Mangel und das konkret mangelbehaftete Teil gemacht worden ist. Ein Mangel im Sinne vorstehender Bestimmungen ist jede Abweichung der Ist- von der Sollbeschaffenheit der Kaufsache oder des Werkes, auch wenn keine vertraglich zugesicherte Sollbeschaffenheit existieren sollte.

14. Mängelansprüche

a) Neben den gesetzlichen Ansprüchen steht uns das Recht zu, von dem Verkäufer Nacherfüllung im Wege des Selbsteintritts unter nachstehenden Voraussetzungen zu verlangen. Ist der Lieferant zur selbständigen Nacherfüllung innerhalb von zwei Tagen nicht in der Lage, insbesondere technisch dazu nicht eingerichtet, oder ist eine dringende Nacherfüllung oder Nachbesserung von Nöten, ohne die uns insbesondere ein weitergehender Schaden droht, können wir die Ware selbst auf Kosten des Lieferanten zu Marktpreisen nachbeschaffen, nachbessern oder nachbessern lassen. Wir werden den Lieferanten, soweit möglich, vor Durchführung der Nachbeschaffung/Nachbesserung, von dem Mangel und der beabsichtigten Selbstnachbesserung informieren. Unser Lieferant ist verpflichtet uns den hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen.

b) In jedem Fall der Nacherfüllung, erfolgt sie durch uns oder den Lieferanten, hat der Lieferant auch die Kosten zu ersetzen, die dadurch entstanden und nutzlos geworden sind, weil die Kaufsache bereits bei Entdeckung des Fehlers be- oder verarbeitet worden ist oder schon in Betrieb genommen worden ist.

15. Gewährleistungsfristen, Vorliegen von Mängeln

a) Vorbehaltlich einer längeren gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Frist beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate ab Gefahrübergang. Die Verjährungsfrist für die Geltendmachung der in der Gewährleistungsfrist auftretenden Mängel beginnt erst mit der Entdeckung des Mangels zu laufen. Entdeckte Mängel werden innerhalb von drei Werktagen dem Lieferanten angezeigt.

b) Ist wegen des Mangels der Kaufgegenstand nicht oder nur eingeschränkt nutzbar, so verlängert sich die Verjährungsfrist zur Geltendmachung von Mängelrechten um die Zahl der Kalendertage, die der Kaufgegenstand mehr als 12 Stunden nicht genutzt werden kann.

16. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware wird mit ihrer vollständigen Bezahlung oder wirksamer Aufrechnung unser Eigentum. Weitergehende, insbesondere erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte erkennen wir nicht an.

17. Lieferverzögerung, Annahmeverzögerung, Rücktrittsrecht

a) Verzögert sich die Lieferung der Ware ohne Verschulden des Lieferanten und ist ein weiteres Zuwarten uns nicht mehr zumutbar, so sind wir nach Androhung unter Setzen einer angemessenen Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unzumutbarkeit liegt auf jeden Fall vor, wenn die Verzögerung mehr als 2 Wochen beträgt. Beweispflichtig dafür, dass uns hiernach ein Zuwarten zumutbar gewesen wäre, ist der Lieferant.

b) Ein Rücktrittsrecht steht uns auch zu, wenn auf Grund von höherer Gewalt (Naturkatastrophen, Streiks etc.) uns die Abnahme wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht ist. Wir sind auch berechtigt, in solchen Fällen die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Verzögerung und einer angemessenen Anlaufzeit hinaus zu schieben. Bei einer Verzögerung von mehr als 3 Monaten ist der Lieferant berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurück zu treten, ohne dass Schadensersatzansprüche gegen uns gerichtet werden können.

18. Schutzrechte

a) Der Lieferant übernimmt die Garantie dafür, dass durch die Inbenutzungnahme und den Weiterverkauf der gelieferten Ware im Inland nicht gegen bestehende Schutzrechte Dritter verstoßen wird. Er stellt uns, wenn wir von Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen werden, von diesen Ansprüchen frei und ersetzt uns allen daraus entstandenen Schaden. Stellt uns der Lieferant für die gegen uns geltend gemachten Ansprüche und prozessualen Risiken ausreichende Sicherheiten durch Bankbürgschaften eines als Steuerbürgin anerkannten Kreditinstitutes, werden wir uns den Weisungen des Lieferanten entsprechend verhalten und auch vom Lieferanten zu benennende Prozessbevollmächtigte beauftragen. Auch ohne Streitverkündung ist in

diesem Fall das Ergebnis des Prozesses zwischen uns und dem Dritten im Verhältnis zum Lieferanten bindend. Wir behalten uns das Recht vor, entweder Rückgängigmachung des entsprechenden Liefervertrages gegen volle Kaufpreiserstattung durch den Lieferanten, Ersatz des betroffenen Teils durch ein anderes auf Kosten des Lieferanten oder aber Zahlung an den Schutzrechtsinhaber zu unserer Freistellung durch den Lieferanten zu verlangen.

b) Eine gleichartige Garantie übernimmt der Lieferant für Schutzrechtsverletzungen in den Ländern, die bei Vertragsschluss als Exporthändler von uns angegeben worden sind.

19. Werbung

Ohne unsere vorherige schriftliche Erlaubnis ist eine Werbung mit der Geschäftsbeziehung nicht zulässig.

20. Produkthaftpflicht

Soweit wir aufgrund eines Mangels des gelieferten Gegenstandes zu einer erweiterten Haftung, also jede Haftung über die Nacherfüllung hinaus, herangezogen werden, hat uns der Lieferant in vollem Umfang von der Inanspruchnahme freizustellen. Im Falle einer Haftung nach dem ProdHaftG oder einer anderen nationalen Umsetzung der Richtlinie 83/374/EWG, gilt dies nicht. In diesem Fall hat der Lieferant die uns durch die Inanspruchnahme entstandenen Kosten zu ersetzen. Dies gilt ebenso, falls die Fristen für die Mängelhaftung des Lieferanten bereits abgelaufen sind. Ein etwaiges Mitverschulden durch unsere Firma wird berücksichtigt.

21. Werkzeuge, Zeichnungen etc.

a) Zeichnungen, Fertigungsmittel, Werkzeuge, Modelle, Formen, Muster, Fotografien, Lehren, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum und sind unverlangt an uns zurück zu geben, sobald sie zur Ausführung der Lieferung nicht mehr benötigt werden, spätestens bei Beendigung der Lieferbeziehungen oder des Vertrages. Dieses gilt auch für unsere Material-, Bearbeitungs-, bzw. Anfertigungsvorschriften.

b) Soweit in unserem Auftrag von dem Lieferanten Werkzeuge, Produkte, Formen, Verfahren etc. entwickelt bzw. hergestellt werden, ist auf unser Verlangen jederzeit ein kompletter Satz aller technischen und Verfahrensunterlagen inklusive aller Zeichnungen an uns herauszugeben. Wir sind jederzeit berechtigt, mit diesen Unterlagen auch durch Dritte fertigen zu lassen.

c) Soweit Werkzeuge und Formen in unserem Auftrag erstellt worden sind oder speziell zur Erfüllung des Auftrages vom Lieferanten erstellt wurden, erstreckt sich das Herausgabe- und Verwertungsrecht auch auf diese. Ist eine anteilige Finanzierung auch durch den Lieferanten ausdrücklich vereinbart, kann die Herausgabe nicht von dem Ersatz dieser Kosten abhängig gemacht werden. Es wird vermutet, dass die Finanzierung durch uns erfolgt, bzw. dass die Werkzeugkosten vollständig mit den Produktpreisen abgedeckt und damit durch uns bezahlt sind.

d) Waren, die nach unseren Zeichnungen oder unter Verwendung uns gehörender oder auch nur anteilmäßig von uns bezahlter oder speziell für den Liefervertrag mit uns gefertigter Werkzeuge, Modelle, Vorrichtungen oder ähnlichen hergestellt werden, dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung nicht an Dritte weitergegeben



oder während der Laufzeit oder nach Beendigung der Lieferbeziehung für andere Zwecke als die Lieferung an uns durch den Lieferanten genutzt werden.

e) Alle oben genannten Unterlagen, Mittel und Verfahrensweisen sind vertraulich zu behandeln.

22. Abtretung - Aufrechnung

Mit der Forderung aus dem Liefervertrag gegen uns kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder von uns unbestrittenen Forderungen aufgerechnet werden. Eine Abtretung dieser Forderung ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ist unzulässig. Andererseits sind wir berechtigt, mit Gegenforderungen, auch wenn diese nicht rechtskräftig festgestellt sind, die Aufrechnung zu erklären, selbst wenn wir die Gegenforderung von Dritten erhalten haben sollten.

23. Insolvenz des Lieferanten

Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenz- oder Vergleichsverfahren beantragt oder eröffnet wird oder der Lieferant die Zahlungen einstellt oder sein Unternehmen entweder freiwillig oder zwangsweise liquidiert. Dieses Recht steht uns auch dann zu, wenn der Vertrag von einer oder von beiden Vertragsparteien ganz oder teilweise erfüllt worden ist, solange die Gewährleistungspflicht des Lieferanten noch besteht.

24. Erfüllungsort – Gerichtsstand – Anwendbares Recht

a) Als Erfüllungsort für die Lieferung gilt der von uns angegebene Lieferungsort. Erfüllungsort für die Zahlung ist Memmingen. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, einschließlich Wechsel- und sonstigen Urkundenprozessen, ist Gerichtsstand Memmingen, wenn der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

b) Auf das gesamte Vertragsverhältnis kommt in jedem Fall das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung und zwar auch dann, wenn ein inländischer Gerichtsstand nicht gegeben sein sollte und ungeachtet gegebenenfalls noch entstehender Regelungen des internationalen Privatrechts der Bundesrepublik Deutschland. Durch solche Regelungen bleibt auch die vorstehende Gerichtsstandsvereinbarung unberührt. Zwischenstaatliche Verträge oder Übereinkommen über Handelskäufe und das UN Kaufrecht sind, sofern ihre Geltung nicht ausdrücklich zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist, unanwendbar.

25. Sonstiges

Schriftliche Mitteilungen an unsere Geschäftspartner gelten nach dem gewöhnlichen Postlauf als zugegangen, wenn sie an die uns zuletzt bekannte Anschrift versendet worden sind. Ihre Absendung wird vermutet, wenn sich ein Computerausdruck mit Absender, Empfänger und übersandtem Text oder ein Telefaxsendeprotokoll mit angeheftetem von der versendenden Person gegengezeichneten Text in unserem Besitz befindet.